

•
•
•
•
•
•
•
•

Vorname Nachname

Strasse u. Hausnr.

plz Ort

Tel.: nicht angeben

Fax: xxxxxxxxxxxxxx

Mobil: nicht angeben

E-Mail: wenn gewünscht

Löschen oder lassen!

www.wir-gegen-hartz-iv-sgb-ii.de

Jobcenter Ort

Strasse u. Hausnr.

ungeschönte Wahrheiten über Deutsche
Innkompetenz und Ignoranz

PLZ ORT

per (Computer) Fax xxxxxxxxxxxxxx

Ort, den 3. April 2014

**BG-Nr.:0xxxxxBGxxxxxxx Kostenübernahme Ein-Mehrtägige Klassenfahrt/en – schulische
Unternehmungen Bestätigung Schule-3-Seiten Vorname Nachname- am 23.06.2014 –
27.06.2014 Mein Zeichen SU-15-03.04.14-GS immer anzugeben!**

hiermit fordere ich Sie auf, die Kosten für meine Kinder, Leon und Maurice Schweitzer,
Beihilfe für eine Ein-Mehrtägige Klassenfahrt/en – schulische Unternehmungen zu
übernehmen, hilfsweise Teilhabe am gesellschaftlichen Leben siehe **BVerfG, 1 BvL
1/09-2/09-3/09 vom 9.2.2010** m.V.a. Artikel 1 Abs. 3 GG !

Laut SGB II § 23 - Ein-Mehrtägige Klassenfahrt/en – schulische
Unternehmungen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind nicht von
der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen nach
Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur
Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für
Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen
Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das
Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines
Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem
über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und
2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von
Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge
sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und
nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Zusätzlich verweise ich/wir auf die Ungültigkeit des SGB 1-12

Das Sozialgesetz entspricht nicht den formellen Gültigkeitsvorschriften des
Grundgesetzes, es ist kein „**allgemein**“ gültiges Gesetz, hier allen voran Art. 19 Abs. 1
S. 2 GG (vgl. hierzu Protokoll des Parlamentarischen Rates als konstitutiver
Verfassungsgeber 48/49, 47. Sitzung HptA. vom 08.02.1949; ebenso Bonner
Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 zu Art. 19) und ist somit **nicht** gemäß Art. 82
Abs. 1 GG „**nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommen**“
und führt im Anwendungsfall zur Verletzung der / des Grundrechtsträger(s).

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot) i.V.m. Art. 82 Abs. 1 GG iVm Artikel 1 GG
und Artikel 20 GG mVa **BVerfG, 1 BvL 1/09-2/09-3/09 vom 9.2.2010**

• • • • •

Name der Kinder: Vorname Nachname
Mein Kind geht z. Z. in die Klasse: X
Mein Kind besucht z. Z. folgende Schule: Schule
Die Klassenfahrt/Unternehmung findet statt vom- bis: am 23.06.2014 - 27.06.2014
Ziel der Klassenfahrt: siehe Bescheinigung (Gleichzeitig)
Kosten der Klassenfahrt: vorraussichtlich – **340,00 €** (2x 170,-)
(siehe Schreiben/Bestätigung Schule)

Die Bearbeitung meines Antrages auf einmalige Beihilfe erwarte ich/wir **umgehend** in Form eines schriftlichen **rechtsgültigen/rechtswirksamen, gesetzentsprechenden** Bescheides, sowie die **umgehende** Anweisung der benötigten Beihilfen auf das Ihnen bekannte Leistungskonto.

Gleiches gilt hier für die Übersendung der zwingend benötigten Bescheinigungen nach §850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO (Pfändungsschutz)!

Die Gültigkeit dieses Antrages ist durch § 9 SGB X „Formlos“ zu behandeln und recht(s)gültig und gesetzentsprechend zu Bescheiden (ohne Anerkennung der SGB 1-12).

§ 9 SGB X: Nichtförmlichkeit des Verfahrens
Das Verwaltungsverfahren **ist an bestimmte Formen nicht gebunden**, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen.
Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.

Vorname Nachname
Unterschrift nicht vergessen!

Anhang Bescheinigung Schule
Anhang Grundrecht(s)einfordrung

Anhang Schriftsatz Schule:

Von der/den Schulen so fordern, darf nicht verweigert werden!

Bescheinigung Ein/Mehrtägige Klassenfahrt/en – schulische Unternehmungen

Sehr geehrte Eltern,

In der Zeit vom _____ bis _____

führt die Klasse ____ eine Klassenfahrt nach _____
_____ durch.

Bitte zahlen/überweisen Sie den Kostenbeitrag in Höhe von _____ € bis zum

Auf das Klassen/Schulkonto oder Barzahlung:

Name des Kindes: _____

Bank- Institut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Konto Inhaber/ Träger: _____

Betrag: _____

Verwendungszweck: _____

Mit freundlichen Gruß

Unterschrift Schule/Verantwortlicher
und Stempel

Anhang Grundrechtseinforderung

Durch Urteil vom 09.02.2010 zwingend zu beachtende **Vorschrift!**
m.V.a. **Artikel 19 GG** (Zitiergebot - fehlende Gültigkeit und Rechtsgrundlage des SGB 1-12 i.V.m
Artikel 82 GG und somit „**nicht nach den Vorschriften** aus diesem Grundgesetz zustande
gekommen“)

Gewährleistungs-Einforderung des Rechtsanspruchs nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 GG zur Vermeidung der Bezugsnotwendigkeit von nur subsidiären Leistungen.

in staatlicher Selbstverwaltung gem.
UN Resolution A/Res/56/83 der natürlichen Personen nach BGB § 1
von

Vorname Nachname
Namens und im Auftrage Bevollmächtigter der gesamten Familie

erlaube ich mir, Sie als mir derzeit für soziale Leistungen bekannte Stelle und somit erstangegangenen Träger auf ihre aktive Schutzpflicht der ausdrücklich im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend GG) unveräußerlich verankerten Grundrechte hinzuweisen und fordere Sie hiermit auf, dieser aktiven Schutzobliegenheit unverzüglich nachzukommen!

Laut § 9 SGB X sind „Anträge“ auf soziale Leistung formlos gültig. Hier stellt sich allerdings durchaus die Frage warum der Basisanteil, nämlich die Grundrechte überhaupt beantragt werden sollen oder besser überhaupt müssen. Diese sollten eigentlich vom Staat gemäß dem GG sowieso schon gewährt sein, da sie unveräußerlich und oftmals unabdingbar sind. Eine Notwendigkeit und erst recht keine Rechtsgrundlage für ein von Ihnen möglicherweise angedachtes Clearinggespräch ergeben sich nicht aus dem Gesetz. Sie sind in Ihrer Amtstätigkeit ausdrücklich nach Art. 20 Absatz 3 GG unmittelbar an geltendes Recht gebunden. Ich fordere zudem folglich auch nur meinen existentiell zwingend notwendigen Rechtsanspruch ein. Selbst bei aktiver Versagung eines Ihrerseits vielleicht vermuteten Anspruches nach SGB II, würde von Ihnen aufgrund einer Prüfobliegenheit für mögliche Ansprüche nach dem SGB XII als erstangegangener Träger weiterhin der Fall nach § 18 SGB XII oder via § 70 & 73 SGB XII zur Prüfung vorliegen.

Daraus ergibt sich dann konsequenterweise (wegen später auch einklagbarer Verbindlichkeit nur schriftlich) eine ausführliche Beratungs- und Aufklärungspflicht aus § 4 SGB II und §§ 13 ff auch 17(!) SGB I zur unverzögerten Abwicklung wegen §1 SGB I.

Nicht zuletzt aufgrund von Artikel 19 GG sind die Grundrechte eines Deutschen nahezu völlig uneingeschränkt zu gewähren (hier besonders unverzichtbar die existentiell unabdingbaren Grundrechte nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20), die dauerhaft Bestand haben. Das BVerfG leitete sie offiziell dazu legitimiert, am 09.02.2010 direkt im Falle der Erfordernis und Nichterfüllung über andere Gesetze und Rechtsansprüche unmittelbar aus Art. 1 und 20 des GG ab.

Immerhin gehören auch sie zu der Gruppe „aller staatlichen Gewalt“ aus Art. 1 Absatz 1 Satz 2 GG die zum aktiven Schutz dieser Grundrechte verpflichtet ist und auch den vom BVerfG am 09.02.2010 in Kraft gesetzten direkten Rechtsanspruch erfüllen muss, da das BVerfG eine auch Sie bindende Anordnung getroffen hat, man lese hierzu insbesondere das RZ 220.

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

„Um die Gefahr einer Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG in der Übergangszeit bis zur Einführung einer entsprechenden Härtefallklausel zu vermeiden, muss die verfassungswidrige Lücke für die Zeit ab der Verkündung des Urteils durch eine entsprechende Anordnung des Bundesverfassungsgerichts geschlossen werden“. Unzureichende Leitungsgewähr bei Bedürftigkeit ist ein Härtefall in diesem Sinne.

In allen möglichen Fällen besteht zudem unausweichlich die Weiterleitungspflicht an die zuständige Stelle und die Hilfesicherungspflicht bis zur Abarbeitung dort. Das wären also entweder der Grundsicherungsträger als Nothelfer bei Staatsversagen oder direkt der demokratische Sozialstaat BRD selber (dem BVerfG folgend der „Bund“; Art. 86 GG) oder dem jeweiligen Land (Artikel 83-85 GG) im Falle der Verpflichtung gegen den sie Ihre Forderung analog zu § 33 SGB II geltend machen könnten.

Als Grundrechtsträger aus Artikel 166, 1 und 20 wegen Art. 19, 79 GG und Art. 25 GG muss meine/unsere Existenz aktiv, ausreichend und zeitnah, Realitätsnah gesichert sein. Auch unter Vertragsfreiheit (Art. 9 Absatz 3 GG) um auch dann als nicht stigmatisierter Mensch (Art. 3 GG) und

natürliche Person im Sinne des Völkerrechtes leben zu können.

Sie dürfen aber gerne **ausführlich rechtlich** belegen (in jedem Fall komplett, ausgehend vom allgemeinen Völkerrecht, der Menschenrechtskonvention, dem GG bis hin zu dem von Ihnen vorgeschobenen SGB 1-12), dass ein Leistungsantrag auf ALG II keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag unter bzw. mit den AGB des SGB 1-12 darstellt und zur Erlangung von einfachsten Grundrechten absolut unverzichtbar aber verfassungskonform ist.

Dennoch muss – im Falle des Vertragsschluss - selbst so ein Vertrag und die zulässige Ausgestaltung mit der einfachen gesetzlichen Basis von GG, MRK, UN-Charta/Völkerrecht in Einklang stehen und darf keine **existentielle Notlage** zur einseitigen **Benachteiligung** ausnutzen.

*Eine positive **unverzügliche** Bescheidung - des hiermit gleichfalls gestellten - Vorschussantrages und die unverzügliche **existenzsichernde** Leistungserbringung zumindest des normativ unabdingbaren Existenzminimums nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 GG, könnte den notwendigen effektiven Rechtsschutz für den voraussichtlich sogar völlig fehlenden innerstaatlichen Rechtsweg, zur Erlangung im Sinne von (Art. 19 Absatz 4, EMRK 6, 13) und damit die Basis für ein so überhaupt erst mögliches faires Verfahren im innerdeutschen wie auch internationalen Kontext herstellen. Allerdings gehe ich erfahrungsgemäß davon aus, dass daran offensichtlich kein sonderliches Interesse Ihrerseits besteht.*

Zu allem Überfluss bliebe aber auch noch die Verpflichtung i.V.m. Art. 22 und 25 der UN-Res. 217 A (III) der Generalversammlung vom 10 Dezember 1948 als weitere Handlungsbasis, gegen die sie, mit Ihrem fortdauernd Handeln verstoßen.

Die Grundrechtsverletzten befinden sich in einem völligen Rechtsvakuum von fehlenden Regelungen, Feststellungen, Zuständigkeiten und Organisationen. Desaströse Zustände in einer bereits 62 Jahre tätigen sozialstaatlichen Demokratie und das trotz weiterhin ebenfalls gültiger Landesverfassung für **Bundesland**.

Es ist wohl eine Auslegung des GG zu dieser unhaltbaren Situation unvermeidbar. Dazu ist aber nur das BVerfG befugt, was Behörden und Richter durchaus beachten sollten.

Der Landtag bzw. die Regierung von **Bundesland** hätten ohne weiteres einen Normenkontrollantrag stellen bzw. eine entsprechende Klage oder einen Gesetzesentwurf zur Behebung dieser defizitären Situation einreichen können und/oder müssen. Dies ist bisher nicht geschehen.

Nach lückenlosem Nachweis der kompletten Rechts- und Ermächtigungsgrundlage beginnend beim GG in Verbindung mit den entsprechenden übergeordneten Vereinbarungen das Völker- und Menschenrecht betreffend, zur erneuten Notwendigkeit und Umfang, begleitet von einer schriftlichen Erklärung, warum eine doppelte bzw. mehrfache Datenerhebung bei unveränderten Zuständen, keine Steuermittelverschwendung angesichts knapper Kassen und keinen Verstoß gegen die Datensparsamkeit (§§67a ff SGB X) darstellen soll, kann ihrerseits genau dann wieder um Mitwirkung nachgesucht werden, wenn meine/unsere Existenz nachweisbar im Sinne des Art. 1 in Verbindung mit dem Art. 20 GG ausreichend mit entsprechenden Ressourcen (oder zumindest der verbindlichen zügigen Kostenerstattung und Kostenerstattungszusage) dafür gesichert ist.
Zu Entkräftung der Aussagen und Nachweise des Antragstellers in vorhergehenden „Anträgen“ auf Leistungen nach dem SGB II bei nicht ausreichender eigener Versorgung im Sinne des Art. 11 GG haben sie bisher nichts außer „Vermutungen und Verleumdungen“ vorgetragen.

Nur kann der Hilfsbedürftige gemäß „**negativa non sunt probanda**“ gerade das vorhandene „Nichts“ nicht beweisen oder muss angeblich sogar Unterlagen (mehrfach) einreichen die zum Einen keine neuen Erkenntnisse bringen und für die zum Anderen keine Rechtsgrundlage mangels Erfordernis zur Erfassung vorhanden sind (Art. 20 Absatz 3).

Man muss wohl bei der üblichen Abarbeitungspraxis bei den dafür zuständigen Stellen häufig von **rechtsgrundlosem** Handeln (§ 32 ZPO) und auch schon mal von einem vorliegenden **Tatbestand** im Sinne des §164 Absatz 2 StGB wie auch weiterer ausgehen. Aussagen über Gewissenprobleme außer Dienst und/oder entsprechende Meldungen über persönliche Konflikte im Befehlsnotstand sind seltenst evident aktenkundig gemacht worden. In ihrem Hause verteilt dürfte dazu aber durchaus ausreichend Material vorhanden sein um offenkundig sogar den **Vorsatz** und das **Wissen** um das **Fehlhandeln** belegen zu können.

3. April 2014
Seite 6

Abschließend weise ich Sie eindringlich darauf hin, dass dieses Schreiben **AUSDRÜCKLICH KEIN ANTRAG mit Unterwerfung unter die SGB 1-12 ist** (obwohl diese Gesetze in keiner Weise geeignet sind in meine/unsere unveräußerlichen Grundrechte einzugreifen, aber durchaus eine latente Gefahr der Ausführenden dazu bei Unterwerfung der Involvierten unter die SGB besteht.), sondern ausschließlich eine (noch) höfliche verbindliche Aufforderung an Sie zur Mithilfe bei der Durchsetzung meiner Grundrechte nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 GG darstellt. Aus Rücksicht auf mögliche Unwissenheit und Rechercheerfordernis ihrerseits **dürfen Sie hilfsweise & vorerst selbstverständlich die Ihnen zumindest bekannten tatsächlichen Leistungen nach RBEG und den SGB erbringen**. Daraus ergeben sich aber keinerlei Rückforderungsansprüche oder anderweitige Forderungen gegen mich, da der Annahme zu einer möglichen gewollten freiwilligen Rückgabe oder gar einem Grundrechtsverzicht hier vollumfänglich widersprochen wird. Sollte das normativ unabdingbare soziokulturelle Existenzminimum nach einer möglicherweise in der Zukunft durchgeführten Feststellung unter den bereits von Ihnen erbrachten Leistungen liegen, ist das ihr alleiniges Betriebsrisiko. Wenn sie bewusst oder aus Unkenntnis die SGB anwenden ist das Ihre freies ausgeübtes Ermessen bezüglich der Dienstausbübung. Ich behalte mir allerdings nach einer möglichen Feststellung höherer Ansprüche eine entsprechende Nachforderung durchaus vor. Sollten Sie sich nicht für die Umsetzung von o.g. Grundrechten verantwortlich fühlen, erwarte ich diesbezüglich einen entsprechenden Schriftsatz mit kompletter Begründung und den dazugehörigen vollständigen Rechtsgrundlagen. Diesem sind die ladungsfähigen Anschriften der Ersteller und aktiv Beteiligten inklusive dem Vorhandensein eines Beamtenstatus hinzuzufügen.

Vorname Nachname

Unterschrift nicht vergessen !

Ort, den 03.04.2014